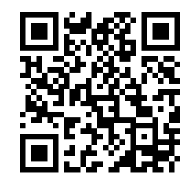
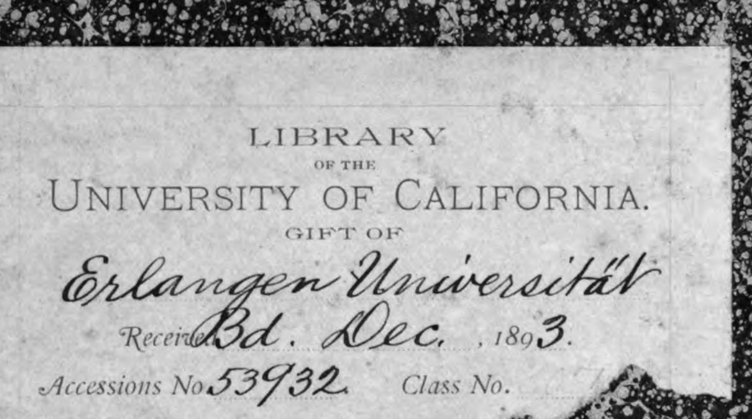






# Dissertatio inauguralis juridica

## de lege Rhodia de jactu

von

**Franz Pündter.**




1890.

Druck von A. Sighart in Fürstenfeldbruck.

# Einleitung.

Obgleich die Bestimmungen der Lex Rhodia durch die in allen neueren Schiffs- und Seerechten getroffenen und den modernen Verkehrsverhältnissen mehr angepaßten Vorschriften bezüglich der großen Havarei außer Wirksamkeit gekommen sind, so sind jene doch insoferne wenigstens von historischer Bedeutung, als sie die Grundlage bilden, auf welcher diese fußen.

Aus diesem Grunde mag es auch nicht ganz uninteressant sein, näher zu erfahren, was in dieser Beziehung bereits das römische Recht bestimmte.

Diesen Vorwurf hat sich gegenwärtige Abhandlung zur Aufgabe gestellt.

# De lege Rhodia de jactu Dig. 14. 2.

## I. Allgemeines.

Nach einer Bestimmung des rhodischen Seerechtes soll, wenn bei stürmischer See zur Rettung eines Schiffes Güter über Bord geworfen worden sind, durch Beitrag Aller ersetzt werden, was für Alle hingegeben worden ist (lex 1 h. t. „Lege Rhodia cavetur, ut si levandae navis gratia jactus mercium factus est, omnium contributione sarciatur, quod pro omnibus datum est.“)

Diesen Grundsatz des rhodischen Gesetzes kannte das römische Recht nicht.

Bis zu dessen Reception[1]) war in Bezug auf eine Seegefahr lediglich die mit dem allgemeinen Grundsatze des römischen Rechtes, daß es in einer gemeinsamen Gefahr bei wohlbegründeter Furcht erlaubt sei, das Eigentum Anderer zu opfern, um das seinige zu retten,[2]) im Einklang stehende Bestimmung getroffen, daß, wer zur Erhaltung seiner eigenen Güter fremde in das Meer geworfen habe, mit keiner Klage

---

[1]) Zu welcher Zeit die Reception der **lex Rhodia** stattgefunden hat, ist mit Gewißheit nicht anzugeben. Sehr wahrscheinlich ist, daß dieselbe schon zu Zeiten des römischen Freistaates erfolgt ist, wofür vor Allem der Umstand spricht, daß bereits **Servius Sulpicius, Ofilius** und **Labeo** über diesen Grundsatz handeln (**lex 2 pr. et § 3; lex 4 pr. et § 1 h. t.**) Sollte die von **Gothofredus** in seinem Commentare de **imperio maris cap. IX** aufgeführte Urkunde, welche als Einleitung vor der angeblichen griechischen Sammlung rhodischer Seegesetze steht, ächt sein, so wäre die **lex Rhodia** unter dem Kaiser **Tiberius Claudius** recipiert worden. Die Aechtheit dieser Urkunde jedoch sowie die Sammlung der rhodischen Seegesetze selbst sind nach den Gründen, welche **Cornelius van Bynkershök (comment. ad lex 9 de lege Rhodia cap. 5 & 8)** dawider vorgebracht hat, noch vielem Zweifel unterworfen. (Vergl. über die Geschichte der **lex Rhodia Voet. comment. ad Pand. h. t.** § 1, Glück Erläut. der Pand. **XIV** S. **199** u. ff. und **Schryver sur la loi Rhodia de jactu Bruxelles 1843**).

[2]) **lex 7 § 4 Dig. 43. 24, lex 14 Dig. 19.** 5 und **lex 49 § 1 Dig. 9. 2.**

hafte, er habe denn in unbegründeter Furcht und dolos gehandelt (lex 14 Dig. 19. 5. „Qui servandarum mercium suarum causa, alienas in mare projecit, nulla tenetur actione; sed si sine causa id fecisset, in factum: si dolo, de dolo tenetur.“ [1])

Das Ungenügende dieser Bestimmung für die so mannigfach bei der Seefahrt vorkommenden Gefahren, sowie Billigkeitsrücksichten, wie Paulus selbst sagt (lex 2 pr. h. t. „aequissimum enim est, commune detrimentum fieri eorum, qui ammissas res aliorum consecuti sunt, ut merces suas salvas haberent“), bildeten den Grund zur Aufnahme des Grundsatzes der lex Rhodia in das römische Recht.

Hiedurch erlitt auch die lex 14 Dig. 19. 5. eine Modification. Während nach dieser Stelle, wie bereits gesagt, diejenigen, welche in einer gemeinsamen Gefahr in begründeter Furcht und nicht dolos die Sachen Anderer über Bord geworfen hatten, um die ihrigen zu retten, überhaupt nicht verhaftet wurden, wurden sie in Folge des rhodischen Gesetzes verpflichtet, diesen solchermassen den Andern zugefügten Schaden verhältnismäßig mitzutragen.

Das ursprüngliche Geltungsgebiet der lex Rhodia, welches zunächst nur den Seewurf bedacht zu haben scheint, wurde durch die Interpretation der römischen Juristen in mehrfacher Beziehung erweitert.

---

[1]) Voet comm. ad Pand. h. t. § 2. und Glück XIV S. 209 verstehen unter „in factum“ die actio utilis ex lege Aquilia und nehmen „de dolo tenetur“ wörtlich. Aber die actio de dolo ist subsidiär und würde der legis Aquiliae actio nachstehen. Die actio in factum der lex 14 Dig. 19. 5. ist keine andere als die der lex 23 § 5 Dig. 6. 1, während unter de dolo tenetur die legis Aquiliae actio propter dolum zu verstehen ist. Lauterbach disputatio juridica de aequitate et extensione leg. Rhod. § 5 „Si quis vero ex vano timore, et nulla cogente necessitate merces projecisset, et dolo aut culpa damnum dedisset, ipse quidem mercium domino ad damnum refudendum, vel actione legis Aquiliae, vel actione in factum teneretur lex 14 pr. et § 2 de pr. verb., lex 27 § 21 ad legem Aquliam. — Schryver a. a. O. cap. I. „Dans la glose d'Accurse et d'Azo nous lisons déjà: „in factum, non Aquilia subsidiaria, quia non fuit in culpa, sed generali tenetur, fecit enim causa suarum mercium“; — et plus loin: „de dolo id est lege Aquilia propter dolum.“

## II. Grund der Verbindlichkeit zur Entschädigung aus der lex Rhodia und Art der Klage.

Der Rechtssatz der lex Rhodia, daß der Schaden, den Jemand zur Abwendung einer gemeinsamen Seegefahr durch Aufopferung des Seinigen erlitten hat, durch gemeinschaftliche Beiträge Aller, welchen dadurch genützt wurde, ausgeglichen werden soll, ist bei dem Mangel jedweder vorausgehender, ein obligatorisches Verhältnis zwischen den Ersatzberechtigten und Ersatzpflichtigen begründender Tatsache ein singulärer. Die Verbindlichkeit zur Entschädigung ist eine unmittelbar in der Vorschrift des Gesetzes selbst liegende.[1])

Von Bruns[2]) und Ihering[3]) ist der Versuch gemacht worden, einen Ersatzanspruch der Eigentümer der geopferten Sachen gegen die der geretteten aus der bloßen Tatsache der Gemeinsamkeit der Gefahr herzuleiten.

Hiernach wäre also der Rechtssatz, den die Römer der lex Rhodia entnehmen, nichts weniger als ein singulärer, sondern vielmehr die Anwendung eines allgemeinen Principes.

Dem ist aber entgegen zu halten, daß, wenn die Bestimmungen der lex Rhodia sich schon aus anderen Grundsätzen des Civilrechtes hätten ableiten lassen, es nicht einzusehen wäre, wie die Römer hätten dazu kommen können, ein fremdes Gesetz zu recipieren; daß, obwohl des öfteren von einem collationis consortium, von commune detrimentum und davon, daß omnium contributione sarciatur, quod pro omnibus datum est, die Rede ist, gleichwohl keine Gemeinschaft von Rechten an demselben Gegenstande vor-

---

[1]) Glück XIV. S. 206 und not. 36.

[2]) Bruns in von Holtzendorff's Encyklopädie I. S. 414.

[3]) Ihering, Jahrbuch für Dogmatik. Bd. X. S. 334 ff.

liegt und daß endlich nicht die gemeinsame Gefahr es ist, welche eine Verbindlichkeit gemäß der lex Rhodia begründet, sondern die zum Zwecke der Abwendung der Gefahr gebrachten Opfer.

Das römische Recht kennt daher auch keine eigentümliche Klage, mit welcher der durch die geschehene Aufopferung Verlierende den dadurch in Vorteil Gekommenen hätte belangen können.

In Anknüpfung an die Grundsätze des Mietvertrages gestaltete es die Sache in der Weise, daß sich derjenige oder diejenigen, welche solcherweise Verluste erlitten haben, an den Schiffer (magister navis) halten müssen, welcher dann die Uebrigen, deren Sachen gerettet wurden, auf verhältnismäßige Beiträge zum Ersatze in Anspruch nehmen kann.

Lex 2 pr. h. t. bestimmt: „Si laborante nave jactus factus est, ammissarum mercium domini, si merces vehendas locaverant, ex locato cum magistro navis agere debent; is deinde cum reliquis, quorum merces salvae sunt, ex conducto, ut detrimentum pro portione communicetur, agere potest. Servius quidem respondit, ex locato agere cum magistro navis debere, ut ceterorum vectorum merces retineat, donec portionem damni praestent. Immo, etsi retineat merces magister, ultro ex locato habiturus est actionem cum vectoribus: quid enim si vectores sint, qui nullas sarcinas habeant? Plane commodius est, si sint, retinere eas. At si non, et totam navem conduxerit, ex conducto aget: sicut vectores, qui loca in navem conduxerunt.“[1])

Die Klage, mit welcher die Eigentümer der preisgegebenen Sachen von den Eigentümern der geretteten Sachen verhältnismäßige Entschädigung sich verschaffen können, kann nur gegen den magister navis gerichtet werden und ist entweder die actio locati oder actio conducti, je nachdem eine Fracht-

[1]) Die Erklärung dieser Stelle hat von jeher den Interpreten viel Schwierigkeiten bereitet. Die meiste Anerkennung hat die Ansicht Glück's, als den allgemeinen Prinzipien am meisten entsprechend, gefunden, weßhalb sie auch hier zu Grunde gelegt ist. S. Glück S. 227 u. ff.

verbingung stattgefunden hatte, Waaren als Schiffsladung zum Transporte übergeben worden waren, oder bloß ein Platz im Schiffe gemietet worden war. Besteht jedoch hierüber Ungewißheit, so findet eine civilis actio in factum, seu praescriptis verbis statt (lex 1 § 1 Dig. 19. 5 „Domino mercium in magistrum navis, si sit incertum, utrum navem conduxerit, an merces vehendas locaverit, civilem actionem in factum esse dandam.")

Die Eigentümer der geretteten Sachen kann der magister navis zum verhältnismäßigen Ersatzbeitrag dann gleichfalls bald mit der actio conducti, bald mit der actio locati oder mit der actio civilis in factum, s. praescr. verb. und im Falle der Frachtverbingung insbesondere auch durch Retention der Güter bis zur Leistung des schuldigen Beitrages anhalten, wodurch aber keineswegs sein Klagerecht ausgeschlossen wird und wozu er nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist.[1])

Durch Abtretung seiner Klage gegen die Eigentümer der geretteten Sachen an die Eigentümer der geopferten kann sich übrigens der magister navis von allen weiteren Ansprüchen der Letzteren befreien, da er auch nicht für die Zahlungsunfähigkeit eines Contributionspflichtigen einzustehen hat (lex 2 § 6 h. t. „Si quis ex vectoribus solvendo non sit, hoc detrimentum magistri navis non erit: nec enim fortunas cujusque nauta excutere debet")[2])

Hieraus folgt auch, daß die Haftung des Schiffers gegenüber den Ersatzberechtigten sich nur soweit erstreckt, als es ihm möglich ist, die Beiträge der zur Beisteuer Verpflichteten zu erhalten.

---

[1]) Lauterbach colleg. th. pr. I. § 10. „Jactus est enim factus ad res servandas, eapropter pro necessariis impensis habentur hae res jactae, propter quas conductor habet et jus retentionis, et actionem ad illas consequendas."

[2]) Lauterbach colleg th. pr. I. § 10 „Si tamen magister conventus malit actionem suam, quam habet adversus vectores, quam ejus exercendae molestia sumtuque se onerare, potest id facere secundum regulam, scil. qui tenetur eapropter, quod habet actionem in eam cedendo liberatur"; arg. lex 51 in f. de peculio; — Voet comm. ad Pand. h. t. § 11; — Glück XIV S. 230; — Schryver a. a. O. cap. I.

Die Haftung der Eigentümer der geretteten Sachen ist nach römischem Rechte eine persönliche, eine gesetzliche Hypothek wegen der Entschädigung haftet auf den geretteten Sachen nicht, weßhalb gegen jeden dritten Besitzer derselben eine Realklage angestellt werden konnte.[1])

Der Grund, warum das römische Recht den Eigentümern der geopferten Sachen keine direkte Klage gegen die Eigentümer der geretteten Sachen gewährte, erklärt sich abgesehen davon, daß keine Aehnlichkeit mit irgend einem anderen Geschäfte vorhanden war, woher man die Klageformel hätte entnehmen können, wohl daraus, daß der magister navis, in seiner Eigenschaft als Verfrachter selbstverständlich custodia zu prästieren hat und in allen Fällen, mögen die Sachen von ihm selbst oder Anderen preisgegeben worden sein, er es ist, welcher hiefür verantwortlich ist. Zu ihm stehen die Eigentümer der an Bord befindlichen Güter in einem Vertragsverhältnis.

Zwischen den Eigentümern der geopferten und denen der geretteten Sachen dagegen besteht kein Vertrag, weßhalb denn auch jenen keine Klage gegen diese ex contractu zukommen kann. Aber auch eine andere Klage war nach dem Grundsatze des römischen Rechtes, wonach die Aufopferung der Sachen eines Anderen in gemeinsamer und wirklicher Gefahr erlaubt ist (lex 14 Dig. 19. 5, lex 7 § 4 Dig. 43. 24 et lex 49 § 1 Dig. 9. 2.), wenn von Anderen als dem magister navis unter diesen Voraussetzungen die Güter Dritter geopfert worden sind, nicht gegeben.

Bei solcher Sachlage waren die Eigentümer der geopferten Sachen in Gemäßheit der lex 11 Dig. 44. 7. „Quaecunquae gerimus, cum ex nostro contractu originem trahunt, nisi ex nostra persona obligationis initium sumant, inanem actum nostrum efficiunt,“ an den magister navis zur Beitreibung des ihnen gemäß der Vorschrift der lex Rhodia zukommenden Schadensersatzes zu verweisen.

Den Interessenten gegen einander eine unmittelbare Klage in der Gestalt einer condictio ex lege Rhodia oder

---

1) Voet comm. ad Pand. h. t. § 11; Glück XIV. S. 232 & not. 95.

actio locati utilis zuzugestehen, wie von mehreren Rechtslehrern geschehen ist, ist als dem römischen Rechte zuwider zu bezeichnen; denn damit würde nicht etwa nur eine prozessualische Form abgestreift werden, sondern ein wesentlich neuer Rechtssatz gebildet werden.[1])

Es würde dadurch indirekt die singuläre Natur der lex Rhodia abgeläugnet und die Anwendung eines Principes ausgesprochen werden.

Es muß deßhalb auch als ein Widerspruch erachtet werden, wenn von denjenigen Autoren, welche die Singularität der lex Rhodia anerkennen, nichts destoweniger eine direkte Klage der Interessenten gegen einander zugelassen wird.

Durch eine direkte Klage würde das Verfahren nur scheinbar abgekürzt. Auch kann dasselbe bei Zerstreuung der Interessenten sehr weitläufig und kostspielig werden, da diese nicht solidarisch haften. Daß aber eine direkte Klage der Interessenten unter einander unter Umständen zweckmäßiger gewesen wäre, ist nicht zu läugnen; denn, gesetzt den Fall der magister navis ließ ein Verschulden sich zukommen und er sowohl, wie der exercitor navis wurden zahlungsunfähig, so waren nach römischem Rechte die Eigentümer der aufgegebenen Sachen nicht in der Lage, obgleich alle sonstigen Erfordernisse zur Contribution gemäß der lex Rhodia gegeben sein mochten, von den Eigentümern der geretteten Sachen verhältnismäßigen Ersatz zu erlangen.[2])

---

[1]) Eine direkte Klage der Interessenten gegen einander lassen zu: Glück XIV. S. 233; Schmidt prakt. Lehrbuch von den gerichtlichen Klagen § 1433; Unterholzner Schuldverhältnisse II. S. 355; Seuffert prakt. Pand. R. § 432. — Anderer Meinung Emminghaus ad Cocceji jus civ. controv. h. t. qu. 7 not. m.; Puchta Pand. § 368 not. e; Sintenis Civilrecht II § 118 Anm. 171; Windscheid II. § 403 Anm. 11 erachtet ein direktes Forderungsrecht der Ersatzberechtigten gegen die Eigentümer der geretteten Güter nach gemeinem Rechte nur insoweit für begründet, als die actio negotiorum gestorum contraria Platz greife.

[2]) Vergl. III. 3. huj.

## III. Voraussetzungen für die Anwendung der lex Rhodia.

Eine Verbindlichkeit zum Ersatze gemäß der lex Rhodia ist nach römischem Rechte nur dann begründet, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1) Es müssen Schiff oder Ladung teilweise oder ganz preisgegeben worden sein (lex 1 h. t. „si jactus mercium factus est;“ lex 3 h. t. „cum arbor aut aliud instrumentum dejectum est;“ lex 5 § 1 h. t. „arbore caesa, ut navis cum mercibus liberari possit, aequitas contributonis locum habebit.“)

Darüber, ob eine Contribution auch dann stattzufinden habe, wenn das ganze Schiff oder die ganze Ladung zum Zwecke der Rettung des einen oder anderen geopfert worden ist, indem der Schiffer jenes z. B. absichtlich stranden ließ, geben die Quellen keinen Aufschluß.

Nach dem Principe der lex Rhodia „quod pro omnibus datum est, omnium contributione sarciatur“ kann es jedoch keinem Zweifel unterliegen, daß auch in diesem Falle ein Anspruch auf Contribution als begründet zu erachten ist. [1])

Die Voraussetzung, daß ohne das gebrachte Opfer Schiff und Ladung untergegangen wären, durch das gebrachte Opfer aber der gänzliche Untergang verhütet worden ist, liegt in diesem Falle nicht weniger vor als bei einer teilweisen Aufopferung.

---

[1]) Sintenis Civ. R. II. § 118 u. Anm. 186: „Was von der Beschädigung des Schiffes gilt, muß um so mehr gelten, wenn es ganz verloren geht; nur darf der Zweck selbst nie aus den Augen gelassen werden, zu welchem man das Schiff der Gefahr aussetzt, und daß dies absichtlich geschehe.“ — Schryver a. a. O. cap. II § 1 „Il a lieu encore à contribution, si le capitaine, pour sauver au moins les marchandises avait fait échouer le vaisseau sur une côte.“



Diesem scheint allerdings lex 4 pr. h. t. „jactus in tributum nave salva venit“ zu widersprechen. Allein, wenn man diese Stelle mit lex 4 § 1 h. t., wonach trotz des Unterganges des Schiffes es gleichwohl zur Contribution kommen kann, in Zusammenhalt bringt, so ist es unzweifelhaft, daß damit nichts anderes ausgesprochen werden wollte, als daß der beabsichtigte Zweck erreicht worden sein muß.

Außer der Preisgebung ist aber auch noch erforderlich, daß die preisgegebenen Sachen wirklich verloren gegangen sind und dadurch ein Schaden entstanden ist. [1])

Sind demnach die preisgegebenen Gegenstände wieder zu Handen deren Eigentümer gekommen, so wird eine Ersatzverbindlichkeit gemäß der lex Rhodia nicht begründet. [2])

Sollte die Contribution bereits stattgehabt haben, so muß restuiert werden (lex 2 § 7 h. t. „Si res quae jactae sunt, apparuerint, exoneratur collatio; quod si jam contributio facta sit, tunc hi, qui solverint, agent ex locato cum magistro: ut is ex conducto experiatur, et quod exegerit, reddat.“)

Die zum Zwecke der Rettung eines Schiffes oder deren Ladung preisgegebenen Sachen bleiben ihren früheren Eigentümern und können weder von Privaten noch vom Staate als res derelictae okkupiert werden (lex 2 § 8 h. t. „Res autem jacta domini manet, nec fit apprehendentis, quia pro derelicto non habetur;“ lex 8 h. t. „Qui levandae navis gratia res aliquas projiciunt, non hanc mentem habent, ut eas pro derelicto habeant; quippe si invenerint eas, ablaturos, et, si suspicati fuerint, in quem locum ejectae, requisituros: ut perinde sint, ac si quis

---

[1]) Vinnius ad Peck ad l. 2 § servatis mercibus: „Ubi enim nullum adest damnum et omnes res suas salvas habent, frustra quaeritur de damni communicatione et distributione.“

[2]) Lauterbach de aequitate et extens. leg. Rhod. § 4 „Nam ille, cujus res jactae sunt, et res haberet, simulque pretium ex alieno damno contra aequitatem consequeretur (arg. lex 28 § 3 in f. de condict. indeb.) atque eo ipso, quo aequalitas est constituenda, maxima induceretur inaequalitas.“

onere pressus, in viam rem abjecerit, mox cum aliis reversurus, ut eandem auferret.“) [1])

Niemand darf sich daher an solchen Gütern vergreifen, ohne sich eines Diebstahls schuldig zu machen (§ ult. J. de rerum divis; lex 4 Dig. de incend., ruina, naufragia etc.; lex 18 C. de furt.

Diesem ist lex 43 § 11 Dig. de furtis nicht entgegen; denn hier ist von einem solchen Falle die Rede, wo eine Sache in das Meer geworfen worden ist, von welcher gewiß war, daß sie sogleich zu Grunde gehen oder verderben müsse. Hier ist freilich immer animus derilinquendi anzunehmen. [2])

Durch die Interpretation der römischen Juristen wurde die lex Rhodia auch auf folgende Fälle angewendet, wenn zur Erleichterung des Schiffes ein Teil der Ladung in ein Boot gebracht worden ist, dieses aber gesunken ist. Gleichgültig ist hiebei, ob der Schaden auf offener See oder bereits bei der Einfahrt in den Hafen geschehen ist (lex 4 pr. h. t. „Navis onustae levandae causa, quia intrare flumen vel portum non potuerat cum onere, si quaedam merces in scapham trajectae sunt, ne aut extra flumen periclitetur, aut in ipso ostio vel portu, eaque scapha submersa est, ratio haberi debet inter eos, qui in nave merces salvas habent cum his, qui in scapha perdiderunt: perinde tamquam si factura facta esset. Idque Sabinus quoque libro secundo Responsorum probat.“

Die Vorschrift der lex Rhodia soll ferner Platz greifen, wenn Sachen zwar nicht über Bord geworfen worden sind, aber in Folge des geschehenen Seewurfes oder im Zusammenhange damit als Ursache beschädigt oder verschlechtert worden sind (lex 4 § 2 h. t. „Quid enim interest, jactatas res meas amiserim, an nudatas deteriores habere coeperim?

[1]) Kaiser Constantin verordnete ausdrücklich lex 1 Cod. de naufragiis: „Si quando naufragio navis expulsa fuerit ad litus, vel si quando aliquam terram attigerit, ad dominos pertineat. Fiscus meus sese non interponat. Quod enim jus habet fiscus in aliena calamitate, ut de re tam luctuosa compendium sectetur?“

[2]) Glück XIV S. 211.

Nam sicut ei, qui perdiderit, subvenitur: ita et ei subveniri oportet, qui deteriores propter jactum res habere coeperit. Haec ita Papirius Fronto respondit") und wenn Jemand ein von Seeräubern weggenommenes Schiff mit seinem Gelde losgekauft hat (lex 2 § 3 h. t. „Si navis a piratis redempta sit, Servius, Ofilius, Labeo, omnes conferre debere ajunt").

Das Hingegebene erscheint als im gemeinsamen Interesse gegeben, so daß dafür ebenso, wie für das, was einer Gefahr wegen über Bord geworfen worden ist, dem Verlierenden Ersatz zu gewähren ist.

2) Muß die gemachte Aufopferung eine absichtliche gewesen und zu dem Zwecke geschehen sein, das Uebrige zu retten (lex 1 et lex 2 pr. et arg. lex 6 et lex 7 h. t.)

Keine Verbindlichkeit zum Ersatze wird daher begründet, wenn nicht absichtlich Gegenstände des Schiffes oder der Ladung oder jenes selbst preisgegeben worden sind, wenn der Verlust zufällig eingetreten ist, z. B. mit Einwilligung der Befrachter an Deck geladene Güter von einer übergehenden Welle weggespült worden sind, das Schiff oder die Schiffsrüstung in Folge eines Sturmes Schaden gelitten hat oder Schiffbruch geschehen ist, mögen dann auch die Waaren Einiger gerettet worden sein, während die Waaren Anderer mit dem Schiffe untergegangen sind, oder die ganze Ladung geborgen worden sein. Im letzteren Falle kann der Schiffsherr ebensowenig einen Beitrag zur Schadloshaltung fordern als ein Handwerker, der über der Arbeit sein Handwerkszeug zerbricht; es wäre denn, daß es ihm von den Befrachtern ausdrücklich versprochen, oder daß das Schiff auf Verlangen derselben und aus Furcht daß es scheitern möchte, seiner Takelage und Rüstung entledigt worden ist (lex 2 § 1 „Si conservatis mercibus deterior facta sit navis, aut si quid exarmaverit, nulla facienda est collatio; quia dissimilis earum rerum causa sit, quae navis gratia parentur, et earum, pro quibus mercedem aliquis acceperit. Nam et si faber incudem aut malleum fregerit, non imputaretur ei, qui locaverit opus; sed si voluntate vectorum vel propter aliquem metum id detri-

mentum factum sit, hoc ipsum sarciri oportet"[1]). — (lex 5 h. t. „Amissae navis damnum collationis consortio non sarcitur per eos, qui merces suas naufragio liberaverunt: nam hujus aequitatem tunc admitti placuit, cum jactus remedio ceteris in communi periculo, salva navi, consultum est." — lex 6 h. t. „Navis adversa tempestate depressa, ictu fulminis deustis armamentis, et arbore et antemna, Hipponem delata est, ibique tumultuariis armamentis ad praesens comparatis, Ostiam navigavit, et onus integrum pertulit. Ouaesitum est, an hi, quorum onus fuit, nautae pro damno conferre debeant? Respondit non debere: hic enim sumtus instruendae magis navis quam conservandarum mercium gratia factus est.")

Ebensowenig wird eine Ersatzverbindlichkeit begründet, wenn Seeräuber ein Schiff geplündert und die Sachen Einiger mitgenommen, die der Andern unberührt gelassen haben (lex 2 § 3 h. t. „Quod vero praedones abstulerint, eum perdere, cujus fuerint; nec conferendum ei, qui suas merces redemerit").

In diesen Fällen haben die Eigentümer der zu Verlust gegangenen oder zu Schaden gekommenen Gegenstände jeder allein den Schaden zu tragen.

Auf wessen Entschluß und Anordnung hin die Aufopferung gemacht worden sein muß, damit eine Contributionsverbindlichkeit

---

1) Diese Stelle hat den Interpreten Schwierigkeiten in Bezug auf das Wort „dissimilis" gemacht. Cujacius Observation. Lib. XXIII. cap. 35 liest „similis" anstatt „dissimilis"; Pothier in Pand. Justin. h. t. No. III. not. 6 liest „non dissimilis"; Ger. Noodt Comm. ad Dig. h. t. pag. 329 und Glück XIV. S. 218 halten dafür, daß es nicht nötig sei, eine Emendation vorzunehmen, und lesen „dissimilis", ebenso Schryver cap. II. § 1, welcher sagt: „Il faut conserver „dissimilis" parcequ'aucun manuscrit ne le porte autrement. Lorsque le jurisconsulte dit: „quia dissimilis earum rerum causa sit" — nous pensons qu'il veut dire que le magister navis reçoit la merces non seulement à raison des impenses qu'il est obligé de faire pour l'equipement; mais aussi à raison du risque, quil court. Dissimilis est, c'est-à-dire, la merces est fixée non seulement à raison des frais d'équipement, mais à raison des risques, à raison des détériorations, à raison de la perte éventuelle. Donc si le vaisseau se détériore, il est tout naturel que l'armateur supporte la perte."

gemäß der lex Rhodia gegeben ist, ist in den Quellen nirgends ausgesprochen.

In denselben ist nur erwähnt, daß der Schaden ersetzt werden müsse, wenn er mit Einwilligung aller an Bord Befindlichen gemacht worden ist (lex 1 § 1 h. t.) und daß derjenige, welcher, um seine eigenen Sachen zu retten, fremde über Bord geworfen hat, wenn er sine causa oder cum dolo gehandelt habe, hafte (lex 14 pr. Dig. 19. 5.)

Daraus folgert, daß von jedem an Bord Befindlichen dieser Entschluß ausgehen kann, daß es diesem dann aber auch obliegt, zu beweisen, daß er nicht sine causa oder dolos gehandelt hat.

Gelingt den Betreffenden der Beweis, so fällt seine Haftung nach lex 14 Dig. 19. 5 weg und haben die Bestimmungen der lex Rhodia Platz zu greifen.

Die Behauptung, daß die Anordnung in dieser Hinsicht dem magister navis allein zustehe, kann nach römischem Rechte als begründet nicht erachtet werden.

3) Muß der absichtlich gemachte Aufwand die Forderung einer für Schiff und Ladung gemeinsamen, wirklichen und zufälligen Gefahr gewesen sein (lex 2 pr. h. t. „laborante nave", § 2 eod. „tempestate gravi orta", lex 5 pr. h. t. „in communi periculo" [1])

Die Gefahr muß eine für Schiff und Ladung gemeinsame gewesen sein. War daher bloß die Ladung oder insbesondere bloß das Schiff in Gefahr, so wird, wenn zur Rettung der einen oder des andern Sachen geopfert worden sind, eine Contributionspflicht nicht begründet.

Die Frage, ob eine solche Gefahr, welche die eine Aufopferung umfassenden Maßregeln notwendig machte, in Wirklichkeit vorhanden war, ist keine rechtliche, weßhalb denn auch

---

[1]) Lauterbach colleg. th. pr. § 2 „Ex necessitate ob imminens et praesens naufragii periculum; si subita aut gravis procella tam vehementer jactet navem, ut minetur naufragium, nisi jactu mercium alevetur."



keine Regel darüber aufgestellt sein kann, welche bei Beantwortung dieser Frage zu Grunde zu legen wäre.

Rechtlich anzunehmen ist jedoch eine derartige Gefahr, wenn alle auf dem Schiffe Befindlichen in die Aufopferung willigten. [1])

Ist dieses nicht der Fall, so haben auch hier die sonst geltenden Beweisgrundsätze zur Anwendung zu kommen. Daß hiebei zunächst das Urteil der Seeerfahrenen und Sachverständigen zu berücksichtigen sein wird, ist selbstverständlich.[2]) Wenn nach deren Ansicht die Gefahr eine solche war, daß ohne eine Aufopferung beziehungsweise Erleichterung des Schiffes dessen Untergang oder Scheitern und zugleich der Verlust der an Bord geladenen Güter wahrscheinlich gewesen sein würde, so ist der gemachte Aufwand als notwendig geschehen anzuerkennen, auch wenn die Eigentümer der preisgegebenen Sachen oder aller Schiffsgüter gegen denselben waren. [3])

War die Gefahr keine drohende, gleichwohl aber die Furcht eine begründete, so findet, im Falle von Jemand zur Beseitigung der vermeintlichen Gefahr ein Aufwand gemacht worden ist, eine Contribution nach der lex Rhodia nicht statt, es haben vielmehr die Bestimmungen der lex 14 Dig. 19. 5. Platz zu greifen.

Es haftet demnach der, welcher sine causa Anderen gehörige Gegenstände preisgegeben hat, diesen mit der actio in factum auf den einfachen Wert derselben. War aber weder die Gefahr eine drohende, noch auch die Furcht eine begründete, das Auswerfen vielmehr in doloser Absicht geschehen, so tritt die Haftung ex lege Aquilia ein. [4])

Ist bei gleicher Sachlage von dem magister navis ein Aufwand gemacht worden, so haftet dieser im ersten Falle

---

[1]) Glück XIV. S. 208.

[2]) Voet comm. ad Pand. h. t. § 2; Glück XIV. S. 208; Unterholzner Schuldverh. II. S. 356.

[3]) Voet comm. ad Pand. h. t. §. 2; „Nec refert, utrum consentientibus mercium dominis, an illis invitis jactus factus sit, si modo sociorum nauticorum judicio periculum imminens jactum desideret". — Glück XIV. S. 208 u. not. 44.

[4]) cf. I. huj. S. 2 Anm. 1.

mit der Contractsklage und nicht mit der actio in factum, weil diese subsidiär ist, im zweiten Falle aber auch mit der actio legis Aquiliae, welche mit der Contractsklage konkurriert und zwar in der Weise, daß der Geschädigte die Wahl haben würde zwischen der einen und der andern, und selbst nach der Contractsklage noch die actio ex lege Aquilia anstellen könnte, um das zu erhalten, was er mit jener nicht erhalten hat.

Außerdem haben aber auch in beiden Fällen diejenigen, deren Sachen preisgegeben worden sind, gegen den magister navis die actio ex recepto (lex 1 § 8 Dig. 4. 9).

Daß alle diese Klagen gegen den magister navis vermöge der actio exercitoria auch gegen den Schiffsherrn gerichtet werden können, und daß dieser für jedes Verschulden der Schiffsbesatzung den Befrachtern gutsteht, vorausgesetzt daß diese mit dem magister navis kontrahiert haben, ist selbstverständlich (lex 1 § 2 et 5 Dig. 14. 1).

Soll die lex Rhodia zur Anwendung kommen, so ist überdieß nach römischem Rechte erforderlich, daß die Gefahr eine zufällige gewesen und nicht durch Verschulden des magister navis oder eines Andern herbeigeführt worden ist.[1])

Verschuldet kann die Gefahr insbesondere dann sein, wenn sie in Folge Ueberladung oder schlechter Stauung entstanden ist, wenn Waaren wider Wissen deren Eigentümer auf ein defectes Schiff verladen worden sind.[2])

---

[1]) Voet comm. ad Pand. h. t. § 10 „Quod si dolo culpave magistri, aut eorum quorum opera utitur, merces subductae, corruptae, laesae fuerint, a magistro navis vel exercitore damnum illud oportere reparari, extra dubium est.“ — Lauterbach coll. th. pr. § 2. „Temerarius vel culposus jactus huc non pertinet“. — Unterholzner Schuldverh. II. S. 356. — Emminghaus ad Cocceji jus controv. Lib. XIV Tit. 2 qu. 7 not. m. — Glück XIV. S. 209 u. not. 46.

[2]) Voet comm. ad Pand. h. t. § 10. „Sed et si ob id, quod plus justo navis onerata fuit, vel merces male collocatae, in transtro forte aut scapha, vel alteri navigio deteriori ignorante mercium domino impositae, jactura vel aliter, aborta tempestate perierint aut corruptae fuerint, de damnis hisce magister tenebitur“. — Lauterbach colleg. th. pr. h. t. § 2 „Hinc si culpa praecesserit casum, magister navis non bene stipaverit, picaverit, aut plus justo oneraverit, aut



In diesem Falle kann der magister navis sich nicht an den Schiffsherrn oder die Eigentümer der Ladung halten, wohl aber jeder von diesen an ihn und den exercitor navis wenn der Schiffer in Dienstsachen ein Verschulden sich zukommen ließ (arg. lex 27 § 23 Dig. 9. 2 et lex 30 § 2 Dig. 19. 2).

Tragen Andere die Schuld, so finden gegen diese die gewöhnlichen Klagen statt.

Von einigen Rechtslehrern wird bestritten, daß die Gefahr eine zufällige gewesen sein müsse, da die Quellen selbst darüber sich nicht aussprechen, der Grundsatz der lex Rhodia aber ebensowohl für den Fall passe, wo die Gefahr zufällig eingetreten sei, als wo dieselbe durch ein Verschulden herbeigeführt worden sei. [1])

Wenn nun dem auch nicht widersprochen werden kann und zugegeben werden muß, daß auch bei verschuldeter Gefahr den Eigentümern der geretteten Sachen durch die zur Rettung aus der gemeinsamen Gefahr gemachte Aufopferung jedenfalls genützt worden ist und daß ohne dieselbe auch ihre Sachen untergangen wären, so war doch nach römischem Rechte, wenn der magister navis die Schuld trug und Schadensersatz weder von ihm noch von dem exercitor navis erholt werden konnte, der zu Verlust Gekommene nicht in der Lage von den Eigentümern der geretteten Sachen gemäß der lex Rhodia verhältnismäßige Mittragung des Schadens verlangen zu können, gleichwohl alle sonstigen Voraussetzungen gegeben sein mochten. [2])

---

perperam collocaverit, merces in foris, aut per imprudentiam, et non adhibito perito loci ductore, scopulis illis a nave, jactus factus sit, cessat lex Rhodia, et damnum vindicatur lege Aquilia; requiritur enim necessitas casualis, gravi tempestate orta, culposa vero non sufficit“.

[1]) Diejenigen Rechtslehrer, welche auch bei verschuldeter Gefahr die lex Rhodia zur Anwendung kommen lassen, gestatten natürlich auch eine direkte Klage der Interessenten gegen einander.

[2]) Glück, obgleich er als Erfordernis für die Anwendbarkeit der lex Rhodia auch die Zufälligkeit der Gefahr aufstellt (XIV S. 207), gewährt dennoch in diesem Falle den Eigentümern der geopferten Sachen einen Regreß gegen die Eigentümer der geretteten (das. S. 209).

Nach römischem Rechte war nämlich, wie bereits früher gesagt, die Klage aus dem rhodischen Gesetze gegen den magister navis zu richten, welcher dann verbunden war, die Beiträge zur allgemeinen Ausgleichung von den Eigentümern des Schiffes und der Ladung pro rata einzuziehen, was er in diesem Falle nicht gekonnt hätte, da er mit der exceptio propriae culpae zurückgewiesen worden wäre.

Ist aber durch Andere als den magister navis die Gefahr verschuldet worden, so kann auch in diesem Falle, wenn jene insolvent sind, eine verhältnismäßige Mittragung des Schadens von den Uebrigen, deren Sachen gerettet worden sind, nicht erlangt werden, denn in zweiter Linie würde hier der magister navis gemäß lex 1 § 8 Dig. 4. 9. haften und dann allerdings auch die Insolvenz der Betreffenden, für welche er nach der lex Rhodia nicht einzustehen hat, prästieren müssen.

Wäre er aber selbst und auch der exercitor navis zahlungsunfähig, und wollte er die Eigentümer der geretteten Sachen zur Contribution heranziehen, so würde er von diesen mit der exceptio doli zurückgewiesen werden.

4) Muß der beabsichtigte Zweck erreicht worden sein, d. h. es müssen durch die Aufopferung der einen Sachen die andern erhalten worden sein, es muß zwischen den preisgegebenen und den geretteten Gegenständen ein Causalzusammenhang bestehen (lex 4 pr. in fin. et lex 5 pr. h. t.).[1])

---

Dagegen mit Recht Schryver cap. II. § 1, welcher sagt: „Glück décide la question plutôt, à ce qu'il semble, d'après la jurisprudence allemande que selon l'esprit du droit romain. Selon le droit romain, on doit se décider pour le contraire. Admettre l'opinion de Glück, ce serait déplacer l'obligation de la contribution de son véritable principe. Ce ne serait plus obliger les chargeurs de contribuer aux gros risques de mer, mais de contribuer aux pertes occasionées par l'insolvabilité du patron, avec qui ils ont contracté, et par conséquent aux pertes occasionées par leur propre faute selon la règle: Quisquis gnarus esse debet conditionis ejus cum quo contrahit."

[1]) Voet comm. ad Pand. h. t. § 2 „Non ex jactu, sed ex subsecuta ad jactum conservatione aliarum mercium natam esse contributionis obligationem, quippe quibus non salvis, nulla de jactu

Hat daher ein Schiff ungeachtet einer geschehenen Aufopferung in derselben Gefahr, zu deren Abwendung sie gemacht wurde, Schiffbruch gelitten, so sind, wenngleich aus diesem Schiffbruche Sachen auf irgend eine Weise, sei es durch Taucher oder dadurch, daß sie an das Gestade getrieben wurden, gerettet worden sind, die Eigentümer derselben nicht verpflichtet zur Entschädigung derjenigen beizutragen, welche durch die gemachte Aufopferung Etwas verloren haben, denn durch die Aufopferung wurde der beabsichtigte Zweck nicht erreicht. Es genügt nämlich nicht, daß Sachen gerettet wurden, es ist vielmehr nötig, daß diese Rettung die Folge der absichtlich zu diesem Zwecke gemachten Aufopferung war (lex 7, lex 5 pr. et lex 4 h. t.) [1])

Das Gleiche ist der Fall, wenn Sachen zur Erleichterung eines Schiffes in ein Boot verladen wurden, das Schiff aber trotzdem untergegangen ist (lex pr. in f. h. t. „Si scapha cum parte mercium salva est, navis periit, ratio haberi non debet eorum, qui in nave perdiderunt“); denn auch hier ist der Zweck nicht erreicht worden, das Uebrige zu erhalten.[2])

Das Verladen in das Boot geschah nicht zu dem Zwecke, die Waaren in dem Boote zu retten, sondern im Gegenteil, diese zu opfern, um das Schiff und die auf demselben befindliche Ladung zu erhalten.

Anders würde es sich allerdings verhalten, wenn ein Schiff gestrandet ist und die Schiffsgüter in Boote verladen worden wären, um diese zu retten, das Schiff aber und die anderen allenfalls in demselben noch befindlichen Güter preisgegeben würden. In diesem Falle würde es keinem Zweifel

---

actio esset.“ – Lauterbach colleg. th. pr. h. t. § 5 „Ut haec contributio locum haberet, duo requiruntur; jactura rerum ex una parte, conservatio ex altera.“

[1]) Lauterbach colleg. th. pr. h. t. § 5 „Si enim jactu mercium facto, nihilominus navis submersa est, nulla debetur contributio; sed quod quisque ex ea suum servavit, sibi servat.“

[2]) Lauterbach colleg. th. pr. h. t. § 13 „ Cum ab his, quorum merces in navi perierunt, nihil factum sit, ut merces in scapha conservarentur.“

unterliegen, daß eine Contributionspflicht gemäß der lex Rhodia begründet ist.

Hat das Schiff die Gefahr, wegen welcher eine Aufopferung gemacht worden ist, glücklich überstanden, ist dasselbe aber in Folge einer neuen Gefahr untergegangen, und sind bei dieser Gelegenheit die Güter Einiger geborgen worden, so müssen deren Eigentümer den Eigentümern der bei der ersten Gefahr preisgegebenen Güter kontribuieren.

Durch die erste Preisgebung war der damals beabsichtigte Zweck vollkommen erreicht worden. Hätte damals die Preisgebung nicht stattgefunden, so würde das Schiff untergegangen und es unmöglich gewesen sein, die betreffenden Gegenstände nach einem zweiten Unglücksfalle zu retten. Sie sind nur als durch den gemachten Aufwand bei der ersten Gefahr gerettet zu erachten; dieser war die indirekte Ursache ihrer wiederholten Rettung.

Nicht kontributionspflichtig sind dagegen diejenigen, deren Güter während der Fahrt preisgegeben worden sind, wenn sie diese oder einen Teil derselben auf irgend eine Weise wieder erlangt haben, denen, welche nach Untergang des Schiffes in einer neuen Gefahr gleichfalls von dem Ihrigen Etwas gerettet haben, denn die solchermaßen geretteten Sachen wurden nicht zur Erreichung eines Zweckes absichtlich preisgegeben (lex 4 §. 1 h. t. „Sed si navis, quae in tempestate, jactu mercium unius mercatoris, levata est, in alio loco submersa est, et aliquorum mercatorum merces per urinatores extractae sunt data mercede, rationem haberi debere ejus, cujus merces in navigatione levandae navis gratia jactae sunt, ab his, qui postea sua per urinatores servaverunt, Sabinus aeque respondit. Eorum vero, qui ita servaverunt, invicem rationem haberi non debere ab eo, qui in navigatione jactum fecit, si quaedam ex his mercibus per urinatores extractae sunt: eorum enim merces non possunt videri servandae navis causa jactae esse, quae periit“. [1])

[1]) Bartolus faßt den Sinn dieser Stelle folgendermaßen kurz zusammen: „Jactantibus fit contributio ex mercibus recuperatis, ex nave



Die Frage, was gerettet werden muß, damit eine Contributionspflicht nach der lex Rhodia begründet werde, insbesondere ob zu deren Begründung die gänzliche oder teilweise Rettung von Schiff und der übrigen Ladung erforderlich ist, oder ob es genügt, wenn nur das Schiff oder nur die Ladung ganz oder teilweise gerettet ist, ist ebenso zu beantworten wie die Frage, was geopfert werden kann; so daß also ein Contributionsanspruch auch dann als gegeben zu erachten ist, wenn nur das Schiff oder die Ladung ganz oder teilweise gerettet worden ist, vorausgesetzt natürlich immer, daß gerade der Gegenstand, zu dessen Rettung ein Aufwand gemacht wurde, auch wirklich gerettet, mit anderen Worten der beabsichtigte Zweck erreicht worden ist.[1])

## IV. Berechnung und Vergütung des Schadens nach der lex Rhodia.

Der zur Verteilung kommende Schaden wird in der Weise repartiert, daß derselbe von Allen, welchen der zu dem Zwecke der Rettung gemachte Aufwand zum Vorteil gereichte, pro rata getragen werden muß, daß also an demselben sowohl der oder die Eigentümer des Schiffes, die Eigentümer der geretteten, als auch die Eigentümer der geopferten Güter teilzunehmen haben; denn auch diesen mußte an der Aufopferung gelegen sein, weil sie außerdem verloren hätten. Da sie durch die Contribution die verlorenen Güter wieder ersetzt bekommen, ist es nicht mehr wie billig, daß sie nicht deren ganzen Ersatz verlangen können, sondern sich auch einen verhältnismäßigen Abzug gefallen lassen müssen.

Dies ist zwar in den Quellen nicht ausdrücklich ausgesprochen, aber wenn man lex 2 § 2 h. t., welche im Allgemeinen sagt „placuit omnes quorum interfuisset, jcturam fieri, conferre oportere“ mit lex 4 § 2 h. t. „Cum autem

---

postea peremta; sed recuperantes ex jactu in nave non contribuunt.“ Diese Interpretation hat Vinnius not ad Peck h. t. lex 4 § 1 durch ein Beispiel erläutert.

[1]) cf. III. 1 huj.

jactus de nave factus est et alicujus res, quae in nave remanserunt, deteriores factae sunt, videndum est, an conferre cogendus sit; quia non duplici debet damno onerari et collationis et quod res deteriores factae sunt. Sed defendendum est." — in Zusammenhalt bringt, so wird die Behauptung, daß auch die Eigentümer der geopferten Güter pro rata den Schaden mitzutragen verpflichtet sind, genügend gerechtfertigt erscheinen.[1]) Anderer Meinung ist allerdings Mathäus.[2])

Nach dessen Ansicht sind die Eigentümer der geopferten Gegenstände gemäß lex 5 Dig. 20. 4 „Interdum posterior est potior priori, ut puta si in rem istam conservandam impensum est, quod sequens credidit, velut si navis fuit obligata et ad armandam eam rem vel reficiendam ego credidero;" und lex 6 eod. tit.: „Hujus enim pecunia salvam fecit totius pignoris causam. Quod poterit quis admittere, et si in cibaria nautarum fuerit creditum, sine quibus navis salva pervenire non poterat;" — von jeder Contributionspflicht freizusprechen und ihnen vielmehr nach den Grundsätzen der in rem versio ein privilegiertes Pfandrecht an den geretteten Gütern einzuräumen, weil durch die Preisgebung des Ihrigen die Sachen der Anderen erhalten worden sind.

Abgesehen aber davon, daß an den geretteten Sachen wegen des Ersatzanspruches gemäß der lex Rhodia nach römischem Rechte überhaupt kein Pfandrecht[3]), geschweige denn ein privilegiertes, sondern lediglich ein Retentionsrecht begründet wer-

---

[1]) Voet comm. ad Pand. h. t. §. 12 „Porro et ipse mercium jactarum dominus oneri contributionis exemtus non est, quippe cui pro rata tanto minus tribuendum, quantum ceteris per contributionem decedit, vel abest; adeoque si domini mercium salvatarum ex centum salvatis viginti quinque conferre teneantur, non amplius quam septuaginta quinque ex contributione consequentur, quorum jactae merces aureis centum aestimatae sunt; uti id evidentissime colligi potest ex eis, quae de mercibus per aquae aspersionem occasione jactus corruptis ac depretiatis lex 4 § 2 Dig. h. t. sancita sunt."

[2]) Mathäus disput. de lege Rhodia cap. 16.

[3]) Voet comm. ad Pand. h. t. §. 11; Glück XIV. S. 232 u. not. 95.

den konnte, daß anderseits auch die in rem versio ein privilegiertes Pfandrecht nur dann erzeugt, wenn dieselbe zur Erhaltung einer bereits verpfändeten Sache gemacht wurde[1]), ist der Fall der zur Begründung dieser Ansicht angeführten Stellen ein von dem gegenwärtigen wesentlich verschiedener.

Nach den citierten Gesetzesstellen soll ein nachfolgender Pfandgläubiger, welcher zur Erhaltung einer bereits verpfändeten Sache Etwas aus seinem Vermögen hergegeben und sich hiefür ein Pfandrecht an dieser Sache einräumen lassen hat, aus dem Grunde potior priori sein, weil derselbe in dem Augenblicke, wo er zu deren Erhaltung Etwas hergab, nicht im Geringsten Gefahr lief, Etwas zu verlieren, der erste Pfandgläubiger dagegen durch den Untergang des Pfandobjektes auch sein Pfandrecht verloren hätte. Im Falle einer Seegefahr bestand die Gefahr aber ebensowohl für die Eigentümer der geretteten wie der geopferten Gegenstände, weßhalb nicht einzusehen wäre, warum den Letzteren ein Vorzug eingeräumt werden sollte.[2])

Die Eigentümer der geopferten Sachen von jeder Contributionspflicht freizusprechen, ihnen ohne allen Abzug Ersatz zu gewähren, würde nicht nur der allgemeinen Bestimmung der lex 2 § 2 entgegen sein, sondern auch dem Principe eines Billigkeitsgesetzes, wie die lex Rhodia ist.

Die Frage, ob nicht auch der Gläubiger, welchem an dem Schiffe ein Pfandrecht eingeräumt worden ist, zu verhältnismäßigen Beitrag herangezogen werden kann, besonders in dem Falle, wenn vereinbart ist, daß mit dem Untergange des Schiffes auch die Schuld erlöschen solle, ist trotz des Interesses, welches der Pfandgläubiger an der Erhaltung des Schiffes haben mag, zu verneinen; denn nicht er ist es, sondern der Schuldner, welcher seine Sachen, beziehungsweise sein Eigentum verliert. Eine Contributionspflicht wird nur bezüglich der geopferten und geretteten Gegenstände, resp deren Wert, nicht aber auch hinsichtlich Forderungen und unkörper-

[1]) Arndts Pand. § 385; Windscheid § 246; Dernburg Pand. II. S. 431.

[2]) Voet comment. ad Pand. h. t. § 12; Schryver cap. III. § 1.



licher Rechte, deren Existenz von der Rettung der Sachen gleichwie von einer Bedingung abhängen, begründet.

Würde dem nicht so sein, so wäre die sonderbare Schlußfolgerung hievon, daß der Schuldner im Verhältnis seiner geretteten Güter und der Gläubiger im Verhältnis seiner Forderung zu kontribuieren hätte. Hieraus folgt auch, daß bei Berechnung des Wertes des Schiffes nicht auch die Fracht mit in Anschlag gebracht werden kann, sondern daß jene ohne Ansatz dieser zu erfolgen hat.[1])

Bei der Ausmittelung der von den Einzelnen zu leistenden Beitragsquoten wird in der Weise verfahren, daß Alles geschätzt wird, sowohl die geopferten wie die geretteten Sachen, vorausgesetzt, daß diese ihren Bestimmungsort erreicht und nicht vorher zu Grunde gegangen sind (lex 2 § 5 h. t.)[2])

Maßgebend bei der Berechnung der Beitragsquoten ist ausschließlich der Wert der geopferten und geretteten Sachen. Nicht in Betracht kommt deren Quantität oder deren Verhältnis zwischen Wert und Gewicht (lex 2 § 4 h. t. „Portio autem pro aestimatione rerum, quae salvae sunt, et earum, quae ammissae sunt, praestari solet"; et lex 2 § 2 h. t. „Jacturae summam pro rerum pretio distribui oportet."

Es müssen daher auch Juwelen und andere Pretiosen, welche das Schiff nicht im Mindesten belasteten, ebenso zur allgemeinen Ausgleichung mit beitragen wie schwere Frachtgüter (lex 2 § 2 h. t. „Quaesita deinde sunt haec: an omnes jacturam praestare oporteat. Et si qui tales merces imposuissent, quibus navis non oneraretur, velut gemmas, margaritas? et quae portio praestanda est? et an etiam pro liberis capitibus dari oporteat? et qua actione ea res expediri possit? Placuit, omnes, quorum interfuisset jacturam fieri, conferre oportere.")

Die geopferten Sachen werden geschätzt nach ihrem Einkaufspreise, und nicht nach dem Preise, der für sie zu erlangen gewesen wäre; entschädigt soll nur der positive Schaden werden, nicht auch das lucrum cessans.

---

[1]) Glück XIV. S. 224; Thibaut Pand. II. § 984.

[2]) Voet comment. ad Pand. h. t. § 15.

Bei der Schätzung der geretteten Sachen wird dagegen derjenige Wert zu Grunde gelegt, welchen dieselben an dem Orte ihrer Bestimmung haben (lex 2 § 4 h. t. „Nec ad rem pertinet, si hae, quae ammissae sunt, pluris veniri poterunt: quoniam detrimenti, non lucri, fit praestatio. Sed in his rebus, quarum nomine conferendum est, aestimatio debet haberi, non quanti emtae sint, sed quanti venire possunt.") [1])

Was die Schätzung des Schiffes selbst anlangt, so mußte dieselbe nach römischem Rechte bei dem Mangel einer speziellen diesbezüglichen Bestimmung unzweifelhaft nach der Analogie des für die Güter Geltenden nach dem Werte, welchen das Schiff an seinem Bestimmungsorte, d. i. also am Ende der Reise, und nicht nach dem Werte, welchen das Schiff am Anfange der Reise hatte, geschehen.

Sind die Güter durch einen Zufall, nicht in Folge des Seewurfes beschädigt worden, so werden sie nach ihrem ge-

---

[1]) Nach der Ansicht Voet's — comment. ad Pand. h. t. § 15 — beruht diese Verschiedenheit der Berechnung der geopferten und geretteten Güter auf dem Prinzipe, daß die Eigentümer der geopferten Sachen an dem Verdienste der geretteten, wenn an diesen verdient wird, und an dem Verluste, wenn an ihnen verloren wird, teilnehmen sollen. „Quam aestimandi rationem recte explicatam, summa sese aequitate et aequalitate commendare puto; quippe qua efficitur, ut domini mercium jactarum etiam lucri, quod ex salvatis acquiritur, fiant participes, in compensationem ejus, quod ex suis, si salvae fuissent, ipsi quoque potuissent lucrari; atque ita neque deterior neque melior, sed plane par sit conditio eorum, quorum merces jactae, quorumque servatae sunt; ac generaliter lucrum et damnum aequale sentiant, qui aequale subierunt periculum amissionis." — Schryver cap. III. §. 3 „Cette distinction entre les marchandises jetées et celles qui ont été sauvées, est juste tant qu'il s'agit des marchandises de la même espèce ou des marchandises à l'égard desquelles il y a pour tous les marchands même chance de bénéfice ou de perte; car alors elle fait participer les propriétaires des marchandises jetées au bénéfice des autres, s'il y a bénéfice, et à la perte, s'il y a perte, et ainsi elle établit entre tous une véritable communauté de perte et de gain. Mais, quoiqu'en dise Voet, il est difficile de la justifier, lorsque les marchandises jetées et celles conservées sont de nature different et qu'à l'égard il pourrait y avoir perte, à l'égard des autres bénéfice. C'est pourquoi la jurisprudence s'en est écartée (Cocceji juris civ. controv. qu. 5).

genwärtigen Werte in Ansatz gebracht, wie aus lex 4 § 2 h. t. folgt „Cum autem jactus de nave factus est, et alicujus res, quae in navi remanserunt, deteriores factae sunt, videndum, an conferre cogendus sit: quia non debet duplici damno onerari, et collationis, et quod res deteriores factae sunt? Sed defendendum est, hunc conferre debere pretio praesente rerum. Itaque verbi gratia si vicenum merces duorum fuerunt, et alterius aspergine decem esse coeperunt, ille, cujus res integrae sunt, pro viginti conferat, hic pro decem." Sind die Güter jedoch in Folge des Seewurfes beschädigt worden, so nimmt die Beschädigung den Character der Aufopferung an und es ist dann zu unterscheiden, ob der Schaden den Beitrag übersteigt oder nicht. Ist der Schaden größer als der Beitrag, so haben die Eigentümer der beschädigten Sachen nichts weiter zu leisten, im Gegenteil können sie verhältnismäßigen Ersatz von den Uebrigen verlangen. Uebersteigt aber der Schaden den Beitrag nicht, so sind sie mit kontributionspflichtig, jedoch unter Abrechnung des erlittenen Schadens, so daß, wenn z. B. die Güter 100 wert waren, durch die Beschädigung dieselben nur mehr einen Wert von 80 haben und die Contributionsquote 50 betragen würde, sich für die Eigentümer der beschädigten Sachen nur eine solche von 40 berechnen würde.

Wenn dagegen der Schaden die Beitragsquote übersteigen würde, wenn z. B. diese 10, jener aber 50 betragen würde, so ist es natürlich, daß die Eigentümer dieser Güter nicht den Schaden und die Contributionslast tragen, sondern im Gegenteil berechtigt sein sollen, gleich den Eigentümern der geopferten Gegenstände verhältnismäßige Entschädigung fordern zu dürfen (lex 4 § 2 h. t. „Potest tamen dici etiam illa sententia, distinguentibus nobis, deteriores ex qua causa factae sunt: id est, utrum propter jactu nudatis rebus damnum secutum est, an vero alia ex causa, veluti quod alicubi jacebant merces in angulo aliquo, et unda penetravit; tunc enim conferre debebit. An ex priore causa collationis onus pati non debet, quia jactus etiam hunc laesit. Adhuc numquid et si aspergine

propter jactum res deteriores factae sunt. Sed distinctio subtilior admittenda est, quid plus sit, in damno, an in collatione. Si verbi gratia hae res viginti fuerunt, et collatio quidem facit decem, damnum autem duo: deducto hoc, quod damnum passus est, reliquum conferre debeat. Quid ergo, si plus in damno erit, quam in collatione? Utputa decem aureis res deteriores factae sunt, duo autem collationis sunt? Indubitate utrumque onus pati non debet.“)

Anlangend die Frage, ob eine Contribution auch dann stattzufinden hat, wenn die geopferten Sachen während der Fahrt an Bord genommen worden waren, so ist dieselbe zu bejahen; denn hiezu ist der Schiffer als befugt zu erachten, vorausgesetzt natürlich, daß dadurch das Schiff nicht überladen wurde oder es nicht einer diesbezüglich getroffenen Vereinbarung zuwider oder das ganze Schiff vermietet war, denn in diesem Falle würden die Eigentümer der geopferten Güter nur eine Klage gegen den magister navis haben, welchem wenn er von den Eigentümern der geretteten Sachen verhältnismäßigen Beitrag fordern wollte, von diesen die exceptio doli entgegengesetzt würde. Das Gleiche würde auch der Fall sein, wenn die Eigentümer der geopferten Sachen selbst ex jure cesso auf Ersatz klagen würden.[1])

Von dem Grundsatze der allgemeinen Contributionspflicht gestattet das römische Recht lediglich bezüglich der für die Fahrt mitgenommenen und nicht preisgegebenen Lebensmittel eine Ausnahme (lex 2 § 2 h. t. „Nisi si qua consumendi causa imposita forent: quo in numero essent cibaria, eo magis, quod, si quando ea defecerint in navigationem, quod quisque haberet, in commune conferret.“)

Ebenso haben nicht beizusteuern freie Menschen für ihre Person (lex 2 § 2 h. t. „Corporum liberorum aestimatio nulla fieri potest.“)

---

[1]) Anderer Meinung ist Voet comm. ad Pand. h. t. §. 13, welcher auch bei dieser Sachlage die Eigentümer der geretteten Sachen für kontributionspflichtig erklärt und diesen nur einen Regreßanspruch gegen den magister navis einräumt.

Obgleich nun die erstgenannten Gegenstände zur Contribution nicht herangezogen werden, so müssen sie gleichwohl, im Falle sie preisgegeben oder in Folge des Seewurfes beschädigt worden sind, verhältnismäßig ersetzt werden.

Die Verbindlichkeit zur Entschädigung liegt den Eigentümern der geretteten Sachen nur pro rata ob. Wäre daher einer von denselben insolvent geworden und die ihm gehörigen Sachen z. B. einem Anderen verpfändet, so daß an denselben ein Retentionsrecht nicht geltend gemacht werden könnte, so brauchen die Uebrigen für ihn nicht zu haften.[1])

Ist auf die angegebene Art und Weise die Summe festgestellt, so müssen Alle sich einen verhältnismäßigen Abzug gefallen lassen und der Schaden wird auf Alle nach einem geometrischen Verhältnis repartiert.

## V. Analoge Anwendung der lex Rhodia.

Ohne Zweifel ist eine analoge Anwendung des rhodischen Gesetzes auf Fluß- und Binnenschifffahrt zulässig.

In den Quellen wird zwar der Transport ausschließlich als zur See geschehen bezeichnet, allein nach lex 1 h. t. im Besonderen und vielen ganz allgemein redenden Stellen ist nicht gerade eine solche Gefahr und ein auf der See erlittener Schaden vorausgesetzt. Danach ist man berechtigt, jede andere Wasserfracht hieher zu ziehen. Aber auch wenn alle Stellen ausdrücklich oder stillschweigend auf eine Seegefahr zu beziehen wären, so wäre doch nicht der entfernteste Grund einzusehen, aus welchem eine analoge Anwendung der rhodischen Grundsätze auf die Fluß- und Binnenschifffahrt, beim Zutreffen sonst gleicher Voraussetzungen, unzulässig sein sollte.[2])

---

[1]) de Cocceji jur. civ. controv. h. t. qu. 4; Thibaut Pand. R. II. § 984; Glück XIV. S. 219. — Anderer Meinung Malblank in princip. jur. Rom. P. II. § 502; Winscheid II. §. 403., nach dessen Ansicht die Zahlungsunfähigkeit eines Beitragspflichtigen die Beitragsquote der Uebrigen erhöhe.

[2]) Sintenis Civilr. II. § 118 Anm. 169; Dernburg Pand. II. § 114; Wächter Pand. II. S. 210.



Von mehreren Rechtslehrern der älteren und neueren Zeit ist aber sogar der Versuch gemacht worden, die Grundsätze der lex Rhodia auch auf andere Fälle, in denen Einer durch Aufopferung des Seinigen oder des Eigentums eines Anderen eine Mehreren zugleich drohende Gefahr abgewendet hat, analog anzuwenden.[1])

Insbesondere wurde versucht, die Vorschriften des genannten Gesetzes auf Kriegsschäden und Feuersbrünste, wenn nämlich, um die Ausbreitung der Flammen zu hemmen, gewisse Gebäude niedergerissen werden, auszudehnen.

Unbedingt zugelassen wird eine solche Ausdehnung von denjenigen Autoren, welche in dem Grundsatze der lex Rhodia keine Singularität, sondern nur die Anwendung eines allgemeinen Principes erblicken.

---

[1]) Lauterbach diss. de aequitate et extensione legis Rhodiae; Stryck us. mod. Pand. h. t. § 12; Vinnius ad Peck de re naut. ad l. 1 ff. h. t. lit. B.; Struvius exerc. 20 th. 27; Ernestus Just. Müller in promtuario juris novo Tom. X. S. 5006 und 5007; Ihering Jahrbuch für Dogm. X. S. 347; Bruns in v. Holtzendorff's Encyclopädie I. § 73; Wächter Pand. II § 210. — Anderer Meinung Voet comment. ad Pand. h. t. § 18; de Cocceji jur. civ. controv. h. t. qu. 9; Thibaut Archiv für civ. Praxis Bd. VIII. Nr. 5; Glück XIV. S. 235; Thibaut Pand. II. §. 985; Unterholzner Schuldverh. II. S. 355 not. e; Puchta Pand. § 368; Sintenis Civ. R. II. § 118 Anm. 199. — Windscheid II. § 403 u. Anm. 13.: „Die Ausdehnung der Grundsätze der lex Rhodia auf andere Fälle, wo jemand Sachen verschiedener Eigentümer, zu deren Herausgabe er verpflichtet ist, in Händen hat, und die Sachen des Einen durch Aufopferung der Sachen des Anderen rettete, läßt sich nicht abweisen, eben weil sie von den Römern auf die Regeln des Mietvertrages zurückgeführt worden sind und aus diesen sich ergeben. Sie müssen daher nicht nur bei anderen Fällen des Mietvertrages zur Anwendung kommen, so namentlich beim Landtransporte, sondern auch z. B. beim Leihvertrage, und überhaupt in allen Fällen, in welchen in gleicher Weise Ersatzverbindlichkeit und Ersatzanspruch in derselben Person zusammentreffen. Ist Etwas zur Abwendung einer gemeinschaftlichen Gefahr aufgewendet worden, ohne daß ein Ersatzanspruch auf ein bestehendes obligatorisches Verhältnis gestützt werden kann, so ist ein Ersatzanspruch nur begründet nach den Grundsätzen von der Geschäftsführung und der ungerechtfertigten Bereicherung. Der allgemeine Satz, daß, wer von einem, Mehreren drohenden Schaden allein betroffen worden ist, gegen die Anderen, einen Ersatzanspruch habe, ist nicht begründet."

Abgesehen davon, was bezüglich des letzteren Punktes bereits früher gesagt worden ist, ist bei Beantwortung der Frage, ob eine solche Ausdehnung als zulässig zu erachten ist, darauf noch einmal zurückzukommen, was in dieser Beziehung das römische Recht bestimmt.

Wie aus lex 7 § 4 Dig. 43. 24: „Est et alia exceptio (contra interdictum quod vi aut clam) de qua Celsus dubitat an sit objicienda: Utputa si incendii arcendi causa vicini aedes intercidi, et quod vi aut clam mecum agatur aut damni injuria. Gallus enim dubitat, an excipi oporteret, quod incendii defendendi causa factum non sit? Servius autem ait, si id magistratus fecisset, dandam esse: privato non idem concendendum esse. Si tamen quid vi aut clam factum sit, neque ignis usque eo pervenisset, simpli litem aestimandam: si pervenisset, absolvi eum oportere. Idem ait esse, si damni injuria actum foret: quoniam nullam injuriam aut damnum dare videtur, aeque perituris aedibus;" lex 14 Dig. 19. 5: „Qui servandarum mercium suarum causa alienas merces in mare projecit, nulla tenetur actione;" und lex 49 § 1 Dig. 9. 2: „Cessare legis Aquiliae actionem. Justo enim metu ductus, ne ad se ignis perveniret, vicini aedes intercidit;" — resultiert gilt nach römischem Rechte der Grundsatz:

1) Daß derjenige, welcher das Eigentum eines Anderen, welches so wie so untergegangen wäre, in einer wirklichen Gefahr und in wohlbegründeter Furcht aufgeopfert hat, um das Seinige zu retten, mit keiner Klage hafte;

2) Daß derjenige, welcher das Eigentum eines Anderen sine causa aber justo metu geopfert hat, um das Seinige zu retten, mit der actio in factum für den einfachen Wert der betreffenden Sache hafte, und endlich

3) Daß derjenige, welches dolos, unter dem Vorwande einer vorhandenen Gefahr, in der Absicht dem Anderen zu schaden, das Eigentum dieses Anderen zerstört hat, mit der actio legis Aquiliae verhaftet sei.

Dieser Grundsatz des römischen Rechtes hat lediglich in Beziehung auf Nummer 1 in dem Falle einer Seegefahr eine Modification durch die Reception der lex Rhodia erfahren.

Eine Bestimmung darüber, daß eine Verpflichtung zur Contribution auch dann gegeben sei, wenn es sich um Feuersbrünste oder andere ähnliche, Mehreren zugleich drohende Schäden handelt, ist nirgends getroffen.

Es ist eben auch der Unterschied der gemeinsamen Gefahr, welcher Güter auf einem Schiffe zur See ausgesetzt sind, und der Gefahr im Falle eines Brandes ein so großer, daß die Anwendung einer und derselben Gesetzesbestimmung auf beide nicht möglich ist.

Die Gefahren der See sind absolut gemeinsame. Allen denjenigen, welche Güter an Bord des Schiffes geladen haben, wird durch Erhaltung des Schiffes, beziehungsweise der Güter genützt, Allen durch dessen Untergang geschadet. Ist daher Allen durch ein zur Erhaltung des Schiffes und der Güter gemachtes Opfer ein Nutzen geschehen, so ist es auch nicht mehr als gerecht, daß Alle gemeinsam dieses Opfer tragen sollen. Ganz anders verhält es sich aber in dem Falle einer Feuersgefahr. Unmöglich ist es hier, mit Bestimmtheit diejenigen Alle anzugeben, welche von dieser Gefahr bedroht sind, wie weit das Feuer sich ausgedehnt haben würde, und wie viele Häuser es zerstört haben würde, was und wer an der Contribution teilnehmen und wie weit die Verpflichtung zur Beisteuer gehen sollte.

Außerdem fehlt auch jede Gleichheit der Gefahr. Gesetzt den Fall, A zerstört bei einer Feuersbrunst das unmittelbar vor seinem Hause und dem Feuer zunächst liegende, vielleicht von demselben sogar schon ergriffene und also unzweifelhaft ein Opfer der Flammen werdende Gebäude des B und rettet dadurch das seinige; so befindet sich A in einer noch abzuwendenden Gefahr, B aber in einer solchen, welche nicht mehr abgewendet werden konnte.

Nicht so bei einer einem Schiffe zur See drohenden Gefahr; hier wird entweder die Gefahr für Alle abgewendet, oder Alle kommen zu Schaden. Bei dem Mangel einer speziellen diesbezüglichen Vorschrift, bei der Unmöglichkeit genau zu bestimmen,

was und wer bedroht war, und bei der Ungleichheit der Gefahr, welche der analogen Anwendung der lex Rhodia sich in den Weg stellen, ist es deshalb viel gerechter, bei dem zu bleiben, was in dieser Beziehung das römische Recht bestimmt.

Es kann indeß außer dem Falle einer Seegefahr unter Umständen wohl von einer Entschädigungspflicht die Rede sein, nämlich wenn Jemand, um die Sachen Anderer zu retten, freiwillig die seinigen hergibt, welche er sich hätte erhalten können, wenn z. B. eine Contribution unter Androhung der Plünderung oder Brandstiftung ausgeschrieben ist und ein einzelner Bürger durch einen Vorschuß die Gefahr abwendet. Allein dann fällt Alles unter die Grundsätze der negotiorum gestio und ist bloß darnach zu entscheiden.

Von diesem Standpunkte aus wird auch der von Sell[1]) angeführte und nachstehende Fall zu beurteilen sein:

„Ein französischer General befiehlt die Anzündung und gänzliche Niederbrennung eines im feindlichen Lande gelegenen Dorfes. Der mit der Vollstreckung des Befehls beauftragte Offizier, welcher den Bewohnern wohl will, gibt den Bewohnern zu verstehen, daß er zwar seinen Auftrag nicht ganz unvollzogen lassen dürfe, daß er aber das Dorf selbst schonen wolle, wenn nur ein durch die Wahl der Dorfbewohner bezeichnetes einzeln stehendes Gebäude in Flammen aufgehe. — Ein solches Gebäude wird in Brand gesteckt. Nachdem die Flamme aufgeschlagen, zieht die Kolonne weiter. — Das angezündete Haus brennt nieder, das Dorf ist gerettet."

Hier ist allerdings ein vollständiges Zutreffen aller nach den Vorschriften der lex Rhodia geforderten Voraussetzungen zuzugeben. Genügen aber die Grundsätze der negotiorum gestio, das zu erreichen, was erreicht werden will, nämlich Schadensersatz von den Uebrigen, so ist nicht einzusehen, warum man zu den Vorschriften der lex Rhodia greifen soll. Auf keinen Fall aber kann dieser eigens konstruirte Fall im Stande sein, zu beweisen, daß die lex Rhodia auch bei anderen Fällen wie den erwähnten, analog in Anwendung zu bringen ist.

---

[1]) Sell's Versuche I. S. 100.